

Die im Besitz des Obst- und Gartenbauverein Altendiez e.V. (OGV) befindliche Geräte können den Mitgliedern gegen Zahlung einer Leihgebühr ausgeliehen werden. Dieses Dokument beschreibt die Rahmenbedingungen für den Verleih und sind für beide Parteien verbindlich. Jeder Verleihvorgang erzeugt ein temporäres Vertragsverhältnis zwischen dem OGV, nachstehend Verleiher genannt, und dem Vereinsmitglied, nachstehend Entleiher genannt.

Leihbedingungen

Grundsätzliches:

Der Entleiher muss ein Vollmitglied im OGV sein. Familienmitglieder können nicht als Entleiher agieren.

Der Entleiher ist berechtigt, eine Ausleihung für ein Familienmitglied durchzuführen, dennoch liegen alle Rechte und Pflichten beim Entleiher. Das Familienmitglied ist nicht Vertragspartei im Verleihvorgang.

Eine Weiterverleihung an andere Personen ist nicht zulässig.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Durch eine Überlassung des Leihobjektes seitens des Verleihers an einen Entleiher kommt ein Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher über den kostenpflichtigen Verleih zustande. Es gelten die in diesem Dokument festgelegten Bedingungen. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

§ 2 Pflichten des Verleihers

Der Verleiher übergibt das Leihgerät in einem mangelfreien und betriebsfertigen Zustand. Der Entleiher hat Gelegenheit, das Leihgerät vor der Übergabe zu besichtigen und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

§ 3 Pflichten des Entleihers

Der Entleiher bestätigt, bei Übernahme des Leihgerätes, dass er das Gerät in betriebsbereitem Zustand übernommen hat. Eine nachträgliche Aufzeigung von Mängeln ist nicht vertragswirksam. Er verpflichtet sich, die gemieteten Geräte unter Beachtung der Betriebsanleitung nur zum bestimmungsgemäßen Zweck in Betrieb zu nehmen und zu nutzen, vor Überbeanspruchung zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Geräte Sorge zu tragen. Der Entleiher hat die Standardausleihfrist einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung angewandt werden, sofern sie Verleiher und Entleiher hierauf verständigt haben (s. § 4 Standardausleihfrist). Werden so verlängerte Ausleihfristen wiederum nicht eingehalten, kann der Verleiher den Vertrag kündigen und nach Ermessen des Verleihers kann der Entleiher vom leihberechtigten Personenkreis ausgeschlossen werden.

§ 4 Standardausleihfrist

Für alle Leihgeräte besteht eine Standardausleihfrist von 5 Werktagen, beginnend an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tage mit der Übergabe des Leihgerätes an den Entleiher oder an den von ihm mit der Abholung Beauftragten, und zwar auf dem Lagerplatz des Verleihers (Halle des OGV, Helenenstrasse /Ecke Feldstrasse, 65624 Altendiez). Die tatsächliche Verleihzeit endet mit der Rückgabe des Leihgerätes auf dem Lagerplatz des Verleihers. Zeiten, die für die Wartung, Pflege und etwa notwendige Reparaturen aufgewandt werden müssen, gehören zur Verleihzeit, mit Ausnahme der Reparaturzeiten, die durch natürlichen Verschleiß notwendig geworden sind. Die Ausfallzeiten müssen dem Verleiher unverzüglich angezeigt und belegt werden. Im Rahmen der Übergabe des Verleihgerätes seitens des Verleihers an den Verleiher wird der sich aus der Standardverleihfrist ergebende rechnerische Rückgabetag (letzter Tag der Ausleihfrist) mitgeteilt. Leihgeräte sind grundsätzlich innerhalb der Standardausleihfrist zurückzugeben. In Ausnahmefällen kann nach entsprechender Vereinbarung zwischen Verleiher und Entleiher eine Fristverlängerung (doppelte oder dreifache Standardausleihfrist) erfolgen, die

jedoch den tatsächlichen Leihpreis entsprechend erhöht (s. § 5. Leihpreis). Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig.

§ 5 Leihpreis

Der Leihpreis gilt für die Standardausleihfrist. Wird das Leihgerät zwischen 1 – 5 Werktagen verspätet zurückgegeben, wird der doppelte Leihpreis fällig. Wird das Leihgerät zwischen 6 und 10 Werktagen verspätet zurückgegeben, wird der dreifache Leihpreis fällig. Weitere Verlängerungen der tatsächlichen Verleihzeit sind nicht vorgesehen. Sollte es dennoch zu einer über die o.a. beschriebenen Fälle hinausgehende Verlängerung der Verleihzeit kommen, wird die Kalkulation auf Basis der tatsächlich angefallenen Verleihdauer (gemessen in Standardverleihzeit) vorgenommen

Der Leihpreis wird mit dem nächsten Einzug der Vereinsbeiträge zusammen eingezogen. Die Bezahlung erfolgt ausnahmslos mittels SEPA Lastschrift, Barzahlungen sind nicht vorgesehen.

Die ab dem 01.01.2023 gültigen Leihgebühren sind:

Leihobjekt	Leihgebühr für Mitglieder
1) Hochentaster	5,00 €
2) Hochdruckreiniger	10,00 €
3) Häcksler	5,00 €
4) Leiter (dreibeinig)	5,00 €
5) Mähbalken	10,00 €
6) Obstraupe inkl. Akkuschauber	10,00 €
7) Teleskopsäge 1 (manuell)	5,00 €
8) Teleskop-Kettensäge	10,00 €
9) Teleskopsäge 2 (manuell)	5,00 €
10) Stihl Akku-Freischneider	15,00 €

§ 6 Rechte des Verleihers

Der Verleiher ist zu jedem Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen mit zweitägiger Kündigungsfrist berechtigt, die vermieteten Geräte wieder in Besitz zu nehmen. Die Geräte müssen jederzeit durch den Verleiher besichtigt werden können. Bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Wartung, Überbeanspruchung oder Vermögensverschlechterung des Entleihers kann der Verleiher den Vertrag fristlos kündigen und darf das Gerät auf Kosten des Entleihers abholen bzw. abholen lassen. Ferner kann der Verleiher vom Entleiher bei Verletzung der im § 3 angegebenen Verpflichtungen aus dem leihberechtigten Personenkreis ausschließen.

§ 7 Haftung

Der Entleiher haftet für das gemietete Gerät. Bei Unmöglichkeit der Rückgabe haftet er auch dann, wenn er die Gründe nicht zu vertreten hat. Kann der Entleiher das Leihgerät nicht zurückgeben, so hat er Ersatz in Höhe der Anschaffungskosten zu leisten. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn das Gerät aus Gründen, die vom Entleiher nicht unmittelbar zu vertreten sind, entwendet oder beschädigt wird. In diesem Falle haftet der Entleiher unabhängig davon, ob er selbst das Risiko der Entwendung oder Beschädigung versichert hat, und auch dann, wenn eine bestehende Versicherung den Versicherungsschutz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, versagt. Der Verleiher übernimmt gegenüber dem Entleiher oder einem Dritten keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus einer unsachgemäßen Inbetriebnahme und Nutzung der gemieteten Geräte ergeben. Eine unsachgemäße Benutzung liegt insbesondere dann vor, wenn die gemieteten Geräte entgegen den Angaben in der Betriebsanleitung in Betrieb genommen und genutzt werden. Der Entleiher hat Beschlagnahmen, Pfändungen, Beschädigungen und andere wichtige Vorfälle unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen. Der Entleiher ist nicht berechtigt, die Geräte an Personen, die keine Familienmitglieder sind, weiterzuvermieten, nach

dem Ausland zu verbringen oder anderen zu überlassen. Bei Weiterverleih oder Überlassung an ein Familienmitglied gehen Rechte, Pflichten und Haftung nicht auf das Familienmitglied über.

Bei Geräten, die bei Bedienerfehlern ein Risiko von Verletzungen bergen (z.B. Freischneider) wird dem Entleiher mit dem Gerät eine Bedienungsanleitung mit ausgehändigt. Mit der Ausleihung verpflichtet sich der Entleiher, die Sicherheitshinweise zu lesen und zu beachten. Aus haftungsrechtlichen Erwägungen heraus, erkennt der Entleiher an, dass er verpflichtet ist, sich mit den Sicherheitshinweisen für den Gebrauch des Gerätes vertraut zu machen und danach zu handeln, um Unfällen aus dem Wege zu gehen. Der Entleiher haftet hierfür. Sollte eine dritte Person das Gerät bedienen, hat der Ausleiher dafür zu sorgen, dass diese Person sich mit den Sicherheitshinweisen des Gerätes vertraut macht und danach handelt. Der Entleiher haftet hierfür.

§ 8 Reparaturen

Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich sind, führt der Verleiher auf seine Kosten selbst durch. Repariert der Entleiher das Gerät ohne Zustimmung des Verleihers selbst, so gehen die Reparaturkosten zu seinen Lasten. Alle sonstigen Reparaturen, sei es, dass sie durch mangelnde sachgerechte Wartung und Pflege oder auch durch unerlaubten Eingriff Dritter verursacht werden, hat der Entleiher zu tragen. Der Entleiher ist verpflichtet, bei Funktionsstörungen den Verleiher unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt er dies, so kann er keinen Anspruch auf Änderung des Mietpreises verlangen. Der Entleiher verpflichtet sich, nach Beendigung der Mietzeit die Geräte in gesäubertem und einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die ordnungsgemäße Rücklieferung der Geräte gilt als vom Verleiher anerkannt, wenn nicht spätestens 7 Arbeitstage nach dem Eintreffen der Geräte am Lager des Verleihers eine Mängelanzeige unter Bekanntgabe der festgestellten Mängel dem Entleiher bekannt gemacht wird. Eine wiederholte nicht ordnungsgemäße Rückgabe von Leihgütern berechtigt den Verleiher den Entleiher vom leihberechtigten Personenkreis auszuschließen.

§ 9 Zahlung

Als Zahlungsmethode ist ausschließlich die SEPA Lastschrift vorgesehen. Der Einzug erfolgt zusammen mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag. Sofern die Mitgliedschaft im Verein gekündigt wurde, besteht die Zahlungsverpflichtung für zuvor eingegangene Verleihverträge dennoch. Im Rahmen der Abwicklung der Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt dann der Einzug eventuell noch anhängiger Leihbeträge. Barzahlung ist ausgeschlossen.

§ 10 Dokumentation von Verleihvorgängen

Der Verleiher nutzt Excel als Dokumentation für die Verleihvorgänge. Jeder Vorgang wird bei Übergabe des Leihgerätes angelegt und erhält hierbei eine Referenznummer.. Diese wird dem Entleiher bei Übergabe des Gerätes mitgeteilt und wird auch beim Einzug der Leihgebühr als Referenz mit angegeben.

Der tatsächliche Rückgabetermin des Leihgerätes wird bei Rückgabe ebenfalls im Excel dokumentiert. Der Entleiher kann bei der Rückgabe die Einträge einsehen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen, Salvatorische Klausel

Diese Mietbestimmungen sind auch für alle zukünftigen Vermietungen von Geräten ohne besonderen Hinweis Vertragsgegenstand. Abweichungen oder Ergänzungen der Mietbedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten aus irgendwelchen Gründen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht betroffen. Anstelle der nicht wirksamen Bestimmungen treten die wirksamen Bestimmungen ein, die dem Sinn und der Auslegung der beanstandeten Bestimmungen am nächsten kommen.